



ANKOMMEN UND MEHR.

INFO-GUIDE für Flüchtlinge in Landes-Aufnahmeeinrichtungen (LAE) Sachsen-Anhalt

- Aufnahmeeinrichtungen
- Asylverfahren
- Integrationsangebote



ALLES WAS ICH WISSEN MUSS.

Impressum

Herausgeber: Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V.
und die Integrationsbeauftragte der Landesregierung Sachsen-Anhalt

Adresse: *einewelt* haus
Schellingstraße 3-4 | 39104 Magdeburg

Text und Redaktion: Dr. Ernst Stöckmann
V. i. S. d. P.: Michael Marquardt, Geschäftsführer der AGSA
Gestaltung / Layout: Matthias Ramme
Illustrationen / Piktogramme: Ka Schmitz

Die Herausgeber danken den Mitarbeitern der Asylverfahrensberatung in der Zentralen Anlaufstelle Halberstadt sowie der Leitung der ZAST, Herrn E. Stein, für ihre freundliche Unterstützung bei der Manuskripterstellung.

1. Auflage 2015
© Alle Rechte vorbehalten

.....



**WELTOFFEN
WILLKOMMEN**
Sachsen-Anhalt

Zur Begrüßung

Herzlich willkommen in Sachsen-Anhalt!

Sie haben eine Landesaufnahmeeinrichtung erreicht und befinden sich am Anfang des Asylverfahrens. Wir hoffen, Sie finden hier nach Ihrer Flucht etwas Ruhe und haben Gelegenheit, neue Perspektiven für sich zu entwickeln. Sachsen-Anhalt ist ein weltoffenes Bundesland. Wir arbeiten dafür, Sie als Flüchtling bestmöglich aufzunehmen und Ihnen frühzeitig Türen zur Integration zu öffnen. Viele Menschen engagieren sich hierfür auch ehrenamtlich und bieten Unterstützung an.

Um Ihnen die Orientierung in der Aufnahmeeinrichtung und im Asylverfahren zu erleichtern, haben wir auf den folgenden Seiten wichtige Informationen rund um die erste Phase Ihres Aufenthalts zusammengestellt (Stand 12/2015).

Die Mitarbeitenden und freiwilligen Helfer sorgen mit hohem Einsatz für möglichst gute, menschenwürdige Lebensumstände. Aufgrund der Vielzahl täglich neu Ankommender kann es zu verzögerten oder vorübergehend gestörten Abläufen kommen. Wir bitten Sie in diesem Fall um Verständnis und Geduld.

In Ihrer Aufnahmeeinrichtung können Sie selbst dazu beitragen, dass das Miteinander von Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturkreise gelingt. Auch wenn es nicht immer ganz einfach ist, zeigt doch die Erfahrung: Mit Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme lassen sich viele Probleme gemeinsam lösen. Wir hoffen, dieser Info-Guide beantwortet Ihnen wichtige Fragen und bringt Sie mit Menschen in Kontakt, die Ihnen bei der weiteren Orientierung helfen können.

**Für Ihren Weg und Ihre Zukunft
wünschen wir alles Gute.**

1 Aufnahmeeinrichtungen (LAE) in Sachsen-Anhalt. Regelungen – Versorgung – Angebote

Landesaufnahmeeinrichtungen (LAE)

Wenn Sie nach Deutschland als Schutz suchende Person gekommen sind und Asyl beantragen möchten, weisen Ihnen die Behörden auf der Grundlage eines Quotensystems einen vorläufigen Aufenthaltsort in einem Bundesland zu, die sogenannten **Aufnahmeeinrichtungen (LAE)**. In Sachsen-Anhalt gibt es zur Zeit mehrere Aufnahmezentren: in **Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg (Biederitz-Heyrothsberge), Stendal (Klietz)** und in weiteren Außenstellen.

In der LAE erfolgt Ihre Erstaufnahme (Registrierung) als Asylantragsteller. Sollten Asylanträge aus Ihrem Herkunftsland nicht in Sachsen-Anhalt bearbeitet werden, leitet man Sie an das zuständige Bundesland weiter.

In der LAE erhalten Sie Unterkunft, Verpflegung und alle anderen notwendigen Dinge des Lebensbedarfs. Sie halten sich hier auf, bis Ihnen eine Kommune zugewiesen werden kann und Sie auf Transfer gehen.

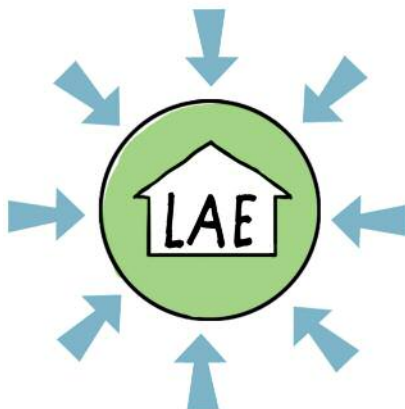
! Alle wichtigen Informationen zur Orientierung in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung finden Sie im Einleger zu dieser Broschüre.



Sie müssen am Ort bleiben

Für die Zeit Ihrer ersten Aufnahme gibt es eine **Aufenthaltsverpflichtung** (häufig auch **Residenzpflicht** genannt). Das bedeutet, Sie dürfen sich nur in einem bestimmten Gebiet aufhalten (Landkreis oder kreisfreie Stadt). Die Aufenthaltsverpflichtung besteht, damit Behörden Sie jederzeit erreichen können und Sie wichtige Dokumente pünktlich erhalten.

Wenn Sie zum Beispiel Ihre Verwandten besuchen oder aus anderen Gründen Ihren Erstaufnahmeort verlassen wollen, müssen Sie beim Bundesamt eine Erlaubnis beantragen (**Urlaubsschein**). Wenn Sie das Gebiet ohne Genehmigung verlassen, droht ein Bußgeld, im Wiederholungsfall ein Strafverfahren.



Dauer des Aufenthalts

Laut Gesetz beträgt die Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmen maximal sechs Monate. Die tatsächliche Dauer hängt von den verfügbaren Plätzen ab. In Sachsen-Anhalt beträgt sie gegenwärtig bis zu vier Wochen.

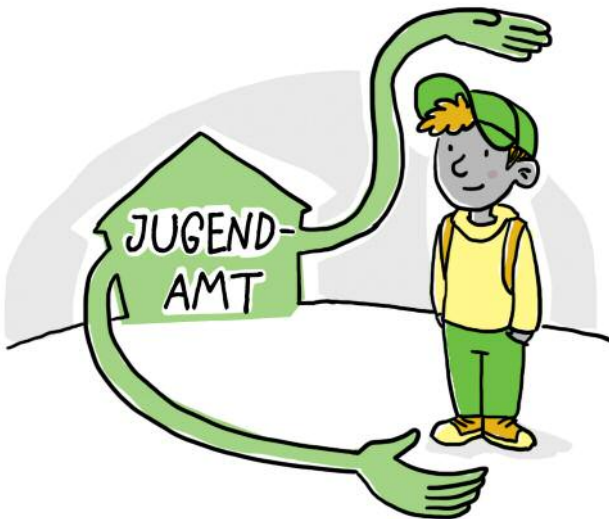
Asylsuchende aus Serbien, Bosnien, Mazedonien, Montenegro, Kosovo und Albanien bleiben in der Regel bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung, da sie nur geringe Aussicht auf eine Anerkennung haben.

Wohnen

In Ihrer ersten Unterkunft sollen Sie menschenwürdig leben können. Meistens wohnen Sie in Wohnheim-Zimmern. Je nach Kapazitäten vor Ort können Sie zeitweise in Übergangsunterkünften (Wohncontainer oder Zelte im Sommer) untergebracht sein. In jedem Fall wohnen Sie winterfest. Alleinreisende Frauen bzw. Frauen mit ihren Kindern werden in einem gesonderten Bereich untergebracht.

Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Minderjährige (unter 18-Jährige), die sich **ohne Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten** in Deutschland aufhalten, sind besonders schutzbedürftig und werden deshalb nach ihrer Ankunft von **dem zuständigen Jugendamt aufgenommen**. Sie bleiben also nicht in der Erstaufnahme, sondern werden von der Jugendhilfe beraten, betreut und untergebracht.





Verteilung (Transfer) in die Landkreise

Von den Mitarbeitern der LAE erfahren Sie, welche Kommune zukünftig für Sie zuständig ist. Persönliche Wünsche bezüglich des Aufenthalts in Sachsen-Anhalt können derzeit nicht berücksichtigt werden. Jedoch besteht bei Familienzugehörigkeit ersten Grades (Kinder, Eltern, minderjährige Geschwister; bei Minderjährigen auch Geschwister über 18 Jahre) ein rechtlicher Anspruch, dass Sie zum Aufenthaltsort der Familienmitglieder kommen.

Handeln im Konfliktfall

Beim Zusammenleben auf engem Raum kann es zu Konflikten kommen. Bitte bewahren Sie in solchen Fällen möglichst Ruhe. Versuchen Sie, Streit vor Ort mit den Beteiligten zu schlichten. Melden Sie Gefahrensituationen unverzüglich den Sozialarbeitern oder Sozialhelfern. Im Notfall verständigen Sie den Security-Service oder die Polizei vor Ort.

Wenn Sie Opfer von Gewalt geworden sind, können Sie sich für Unterstützung und Begleitung an die **Mobile Opferberatung** wenden.

Versorgung in der Erstaufnahme

Leistungen

In Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung erhalten Sie gesetzlich festgelegte Hilfen. Als **Sachleistungen** erhalten Sie:

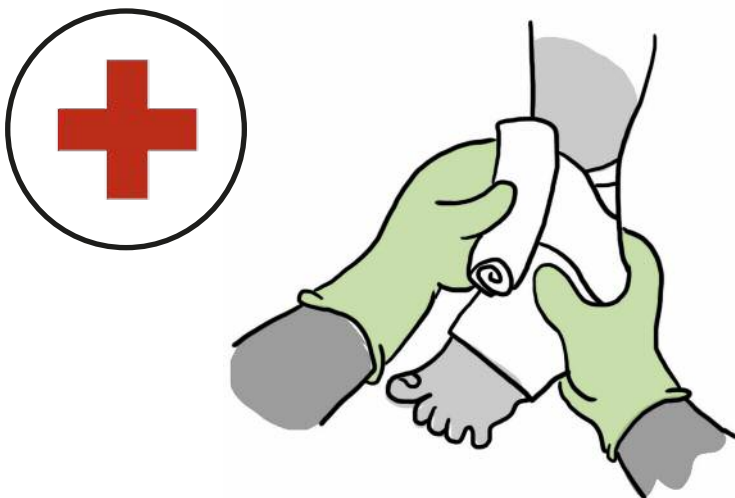
- Essenmarken für Frühstück, Mittag und Abendbrot
- Bettzeug und Hygieneartikel
- Kleidung.

Außerdem erhalten Sie **Taschengeld** für den persönlichen Bedarf. Dieses wird in bar ausgezahlt und ist für eine volljährige Person berechnet. Bei Familien erhält nur eine Person den vollen Betrag, die weiteren Familienmitglieder erhalten abgesenkte Beträge.



Medizinische Versorgung

Im akuten Krankheitsfall begeben Sie sich zum medizinischen Versorgungspunkt Ihrer Einrichtung. Hier finden Sie tagsüber immer einen Arzt.



Bei akuter Erkrankung kann der Arzt in der LAE eine Weiterbehandlung bei einem anderen Arzt verordnen und einen Behandlungsschein ausstellen.

Bei nicht akuten Erkrankungen benötigen Sie einen Behandlungsschein. Diesen müssen Sie vor dem Arztbesuch beim Sozialamt beantragen und abholen.

Hilfe bei psychischen Traumata bieten (soweit in der LAE vorhanden) der **Psychosoziale Dienst** und die **Psychozialen Zentren** des Landes in Halle und Magdeburg. Vereinbaren Sie im Bedarfsfall dort einen Gesprächstermin.

Benötigen Sie Hilfe aufgrund von **HIV** (oder wegen anderer sexuell übertragbarer Krankheiten), wenden Sie sich bitte an die **Aids-Hilfen** in Halle, Magdeburg oder Halberstadt.

Angebote in der Erstaufnahme

Freizeit gestalten

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und Ruhe, **um sich auf Ihr Asylverfahren bzw. Ihre Anhörung vorzubereiten**. Nutzen Sie hierfür die örtlichen Beratungsstellen mit ihren Angeboten.

Lernen Sie Deutsch. In Ihrer Einrichtung besteht in der Regel die Möglichkeit, die deutsche Sprache kennenzulernen.



Geben Sie Ihren Kindern Gelegenheiten zum Spielen und zum Kontakt mit anderen Kindern. In allen Erstaufnahmen gibt es Angebote für Kinder.

Nutzen Sie **Angebote zur Erstorientierung**. Auch außerhalb der Erstaufnahme (z. B. in den Kreis-Volkshochschulen) besteht die Möglichkeit, Kurse zum Deutschlernen oder zur Alltagsorientierung zu besuchen. Achtung: Bitte fragen Sie vorher, ob diese Kurse kostenpflichtig sind.

Beteiligen Sie sich an **gemeinnütziger Arbeit** (Übersetzen, Mithilfe bei Veranstaltungen, Reinigungsarbeiten, Reparaturen und anderes). So können Sie an der Gestaltung Ihres unmittelbaren Lebensumfelds mitwirken und Ihr Taschengeld aufbessern.

Berufliche Qualifikation feststellen lassen

Die Bundesagentur für Arbeit bietet bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen an, Ihre berufliche Qualifikation festzustellen. Wenn diese für den Arbeitsmarkt benötigt wird, kann eine **zügige Arbeitsmarktberatung** sowie die Vermittlung an die **Anerkennungsberatung** erfolgen. Möglich ist auch die Zuweisung in die jeweilige Kommune, falls Ihre Qualifikation speziellen Bedarfen des regionalen Arbeitsmarktes entspricht.

Insbesondere wenn Sie bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, sollten Sie die **Kompetenzfeststellung** in der Erstaufnahme nutzen.



2 Das Asylverfahren

Grundrecht auf Asyl

Das Recht auf Asyl ist ein internationales Grundrecht. In der Bundesrepublik Deutschland gehört es zum Grundgesetz (Artikel 16a: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“). Das Asylrecht kann dann in Anspruch genommen werden, wenn Sie in Ihrer Heimat nachweislich vor politischer Verfolgung fliehen müssen oder wenn Sie dort aus anderen Gründen in Lebensgefahr waren. Außerdem hat sich Deutschland mit Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention dazu verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen, die internationalen Schutzes bedürfen.



Weshalb Sie einen Asylantrag stellen müssen

Die Gründe für Asyl werden vom **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF bzw. ‚Bundesamt‘)** geprüft. Diese Prüfung ist nur auf der Grundlage Ihres persönlichen Asylantrags möglich. Diesen Asylantrag müssen Sie so zeitig wie möglich beim Bundesamt stellen. Das Bundesamt teilt Ihnen mit, wann und wo Sie den Asylantrag stellen können. Das kann derzeit aufgrund der hohen Zahl von Antragstellungen mehrere Monate dauern.

Während der Antragstellung werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten beim Asylverfahren aufgeklärt. Diese Informationen werden Ihnen in Ihrer Landessprache schriftlich ausgehändigt. Zum Termin mit Ihrem persönlichen Entscheider lädt das Bundesamt einen Sprachmittler ein. Sie können zu dem Termin Ihren Anwalt bzw. eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt gestellt werden. Das Bundesamt ist kein Gericht, sondern eine Behörde. Diese prüft, ob Sie in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt sind und ob Ihnen dort bei einer Rückkehr Verfolgung drohen würde. Wenn Sie von Verfolgung betroffen waren, kommt es darauf an, ob Sie in Ihrem Herkunftsland staatlichen Schutz erhielten. Ebenso geprüft wird, ob Sie in einem anderen Teil Ihres Herkunftsstaats Schutz finden können. Das Bundesamt legt eine Akte von Ihnen an und registriert Ihre persönlichen Daten. Soweit Sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Foto gemacht und es werden Fingerabdrücke genommen.

Was wird mit dem Asylgesuch beantragt?

Wenn Sie einen Asylantrag stellen, werden im Einzelnen die Gründe für humanitären Schutz geprüft. Wird kein internationaler Schutz gewährt und werden Sie nicht als Asylberechtigter anerkannt, entscheidet das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Solange das Asylverfahren läuft, dürfen Sie in Deutschland bleiben.

Die Aufenthaltsgestattung

Von den Mitarbeitern der LAE erhalten Sie Ihre „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA), sofern Ihnen diese nicht bereits an anderer Stelle ausgehändigt wurde. Diese Bescheinigung enthält Angaben zur Person und ein Lichtbild. Mit Ausstellung der BÜMA wird Ihre Aufenthaltsgestattung dokumentiert. Die Gestattung müssen Sie immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der Polizei vorzeigen. In der Gestattung ist vermerkt, in welchem Gebiet Sie sich aufhalten dürfen. Sobald Ihr Transfer in eine aufnehmende Kommune des Bundeslands erfolgt ist, wird Ihre Adressänderung unverzüglich dem Bundesamt mitgeteilt.

Asylverfahrensberatung - Vorbereitung der Anhörung



In der Erstaufnahme befinden sich Beratungsstellen zum Asylverfahren (Caritas). In den Beratungsstellen können Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten in allen Schritten des Asylverfahrens informieren. Auch zur Option der freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung erhalten Sie persönliche Beratung. Diese Beratungen sind kostenlos, anonym und unabhängig von der Konfession.

Auf die Anhörung bereitet auch das Info-Video des BAMF zum Asylverfahren (in 10 Sprachen) vor. Erfragen Sie in Ihrer Erstaufnahme, wo es gezeigt wird.

Die Anhörung

Das **Anhörungsverfahren**, oft auch „Interview“ genannt, ist die wichtigste Gelegenheit für Erstantragsteller, ihre Fluchtgründe zu erklären. Auf der Grundlage der Anhörung entscheidet das Bundesamt darüber, ob in Deutschland Schutz gewährt wird.



Bitte beachten Sie: Die Anhörung ist die erste und einzige Möglichkeit für Sie, die persönlichen Motive für den Anspruch auf Asyl umfänglich darzulegen! Machen Sie sich die Bedeutung dieses Gesprächs bewusst und bereiten Sie sich gut auf die Anhörung vor.

Hinweis: Flüchtlinge aus Syrien können derzeit Ihren Antrag schriftlich stellen und begründen, eine Anhörung findet in der Regel nicht statt.

Das kann sich aber wieder ändern.

Bitte erfragen Sie in der Beratungsstelle den aktuellen Stand.



Die Anhörung findet je nach Kapazitäten des Bundesamtes einige Zeit nach der Antragstellung statt. Das Bundesamt lädt Sie schriftlich zur „Anhörung gemäß § 25 Asylverfahrensgesetz“ ein. Hierbei ist ein Sprachmittler anwesend. Teilen Sie dem Bundesamt frühzeitig mit, in welcher Sprache die Anhörung erfolgen soll.

Zur Anhörung gehören etwa 25 Fragen. Erfragt werden Angaben zu Ihrer Herkunft, zu Ihren Fluchtgründen und zu Ihrem Reiseweg. Machen Sie alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß. Die Übereinstimmung mit den Angaben bei Ihrer Registrierung wird vom Entscheider überprüft. Kontrollieren Sie alle Aussagen der Anhörung auf Richtigkeit im übersetzten Protokoll und bestätigen Sie diese dann per Unterschrift.

! Achtung: Prüfen Sie unbedingt die korrekte Schreibweise der Namen aller Familienmitglieder!

Die Entscheidung des Bundesamtes

Das Bundesamt teilt die Entscheidung über Ihren Asylantrag schriftlich mit (Bescheid). Die Entscheidung wird begründet und mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zugestellt. Diese Belehrung gibt an, ob und wie die Entscheidung überprüft und angefochten werden kann.

Bei positivem Bescheid erhalten Sie eine **Aufenthaltserlaubnis**. Je nach Begründung wird Ihnen der Aufenthalt zunächst für die Dauer zwischen einem und drei Jahren gewährt. Bei ablehnendem Bescheid erhalten Sie eine **Ausreiseaufforderung** und eine **Abschiebungsandrohung**, die Sie verpflichtet, auszureisen. Ist eine Abschiebung nicht möglich, kann die Ausländerbehörde vorübergehend eine **Duldung** (vorläufige Aussetzung der Abschiebung) erteilen.

Nutzen Sie Beratungsstellen, die Ihnen den Bescheid des BAMF und dessen Konsequenzen erläutern!



Hinzuziehung eines Anwalts

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes können Sie gerichtlich klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen werden Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Beachten Sie, dass Sie zügig reagieren müssen, wenn Sie Widerspruch einlegen wollen.

Auch für den Fall, dass Sie einen Rechtsanwalt einschalten wollen, sollten Sie frühzeitig aktiv werden. Unabhängige Beratung zum anwaltlichen Schutz im Asylverfahren bieten in Sachsen-Anhalt unter anderem die **Asylverfahrensberatung der Caritas** sowie der **Flüchtlingsrat**.



Die freiwillige Rückkehr

Wenn Sie ausreisepflichtig sind oder wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren möchten, bietet die freiwillige Rückkehr eine konfliktarme und sichere Alternative zur zwangsweisen Rückführung.

Der Bund bietet mit dem **REAG/GARP**-Programm ein Förderprogramm für die freiwillige Rückkehr. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle oder sonstige Unterstützung bei einer freiwilligen Rückkehr besteht nicht.

Sprechen Sie die Mitarbeiter der Beratungsstellen für das Asylverfahren an. Diese unterstützen Sie bei der Antragstellung und organisieren Ihre Ausreise.

3

Ankommen in den Kommunen - Angebote der Integration



Unterbringung

Die für Sie nach der Erstaufnahme zuständige Kommune sorgt für Ihre Unterbringung in einem Wohnheim oder in einer Wohnung. Familien mit Kindern erhalten meist schnell eine Wohnung. Alleinreisende Flüchtlinge können auch als kleine Gruppe oder Wohngemeinschaft in einer Wohnung untergebracht werden.

Ansprechpartner

Ihre zentralen Ansprechpartner in der Kommune sind Sozialarbeiter, die Sie im Wohnheim oder in der Wohnung betreuen. Auch örtliche **Willkommensinitiativen**, ehrenamtliche Lotsen oder Paten unterstützen Sie bei der ersten Orientierung. **Migrationsberatungsstellen** bieten in der Regel zu festen Sprechzeiten Beratung an. Hier erhalten Sie kompetente Unterstützung im Hinblick auf das Asylverfahren, ausländerrechtliche Fragen, soziale Leistungen sowie Sprachförderung, Bildung und Arbeit. Außerdem gibt es vor Ort Verbände und Vereine. Diese bieten Information, Begegnung, Kultur, Sport und Sprachkurse an.

In den größeren Städten haben sich Zugewanderte in Migrantenorganisationen zusammengeschlossen. Viele von ihnen wissen noch genau, wie schwer das Ankommen ist und helfen neu Ankommenden bei Übersetzungen und bei der Orientierung. Wenden Sie sich an das **Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen (LAMSA)**. Dort können Sie sich direkt informieren und Sie erfahren dort, welche Migrantenorganisation es in Ihrer Nähe gibt.

Deutsch lernen

Möglichst schnell die deutsche Sprache zu lernen hilft Ihnen, am gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilzunehmen. Alle Zugewanderten und Flüchtlinge mit dauerhafter Aufenthaltserlaubnis sind zur **Teilnahme an den Integrationskursen des Bundes** berechtigt. Diese Kurse umfassen 600 Stunden Sprachkurs und 300 Stunden Orientierungskurs. In diesem werden Regeln, Rechte und Pflichten sowie praktische Kenntnisse über das Leben in Deutschland vermittelt.

Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak können auch schon während des Asylverfahrens einen Integrationskurs besuchen (Stand 12/2015). Dazu müssen Sie einen Antrag an das BAMF richten. Bitte fragen Sie Ihren Sozialarbeiter oder Berater danach.

Es gibt auch viele Einstiegsangebote: Grundkurse, Sprachcafés, Sprachpatenschaften oder ehrenamtliche Angebote von Vereinen. Welche Sprachfördermöglichkeiten Sie vor Ort nutzen können, erfahren Sie ebenfalls von Ihrem Sozialarbeiter. Ebenso können Sprachkurse mit der Arbeitssuche und Qualifizierung verbunden sein. Wenden Sie sich daher auch an das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur.



Anerkennung beruflicher Qualifikationen

In Deutschland erfordert die Berufsausübung häufig einen anerkannten Berufsabschluss. Verfügen Sie über eine berufliche Ausbildung oder einen Studienabschluss, achten Sie darauf, dass diese Qualifikationen von den Behörden erfasst werden.

Wenn Sie das Angebot zur Feststellung Ihrer beruflichen Qualifikation in der Erstaufnahmeeinrichtung noch nicht nutzen konnten, wenden Sie sich unmittelbar nach der Ankunft in der für Sie zuständigen Kommune an Sozialarbeiter oder Berater. Diese informieren Sie über die **Kompetenzfeststellung** der Bundesagentur für Arbeit. Hierbei werden mit mehrsprachigen Fragebögen Schulbildung, Ausbildung, Berufs- und Studienabschluss sowie Berufserfahrungen erfragt. Wenn Ihr Qualifikationsprofil erfasst ist, sollten Sie sich über die Möglichkeiten zur Anerkennung beraten lassen. Suchen Sie dazu den Kontakt mit den entsprechenden Beratungsstellen des **IQ-Netzwerks**. Die Berater unterstützen Sie Schritt für Schritt auf dem oft mühsamen Weg zur **Anerkennung ausländischer Abschlüsse**.

Integration in Arbeit

Als anerkannter Flüchtling mit Aufenthaltserlaubnis verfügen Sie über eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis. Läuft Ihr Verfahren noch oder haben Sie eine Duldung, können Sie frühestens nach drei Monaten Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis erhalten. Diese beantragen Sie bei der Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit führt eine Prüfung durch und stimmt erst zu, wenn es für die betreffende Stelle keine einheimischen Bewerber gibt (**Vorrangprüfung**) und die Stelle arbeitsrechtlichen Standards entspricht.

Das Land Sachsen-Anhalt strebt eine zügige Kompetenzfeststellung und Integration in Arbeit an. Viele Partner wirken bei der Arbeitsmarktberatung zusammen. Beratung erhalten Sie neben den Migrationsberatern bei der Bundesagentur für Arbeit (BA), bei den Jobcentern, bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern. Auch viele Netzwerke unterstützen mit Beratung, z.B. der Projektverbund **Jobbrücke PLUS**, das **Netzwerk IQ**, die Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“ und das Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen (**LAMSA e.V.**). Sprechen Sie Ihren zuständigen Betreuer oder

Berater gezielt darauf an, welche Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration für Sie in Betracht kommen.

Achtung: Fehlende bzw. nicht ausreichend vorhandene Sprachkenntnisse sind oft das größte Hindernis für die Integration in den Arbeitsmarkt. Nutzen Sie daher alle Möglichkeiten, so schnell und so intensiv wie möglich Deutsch zu lernen.

Kinderbetreuung

In Deutschland hat jedes Kind das Recht auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Kita) zur Betreuung und zum gemeinsamen Lernen und Spielen mit anderen Kindern. Das gilt auch für Ihr Kind mit der Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt. Der Besuch einer Kita fördert das Erlernen der deutschen Sprache und den Kontakt zu anderen Kindern. Ihr Sozialarbeiter hilft Ihnen, den Aufnahmeantrag für die Kita zu stellen.

Schulbildung für Kinder

Kinder haben in Deutschland ein Recht auf Bildung und sind per Gesetz im Alter von sechs Jahren schulpflichtig. Auch für Ihre Kinder besteht daher die allgemeine Schulpflicht. In vielen Städten Sachsen-Anhalts gibt es Schulen mit speziellen Sprachförderklassen. In diesen kann Ihr Kind zunächst Deutsch lernen, um dann mit anderen Kindern zusammen dem Unterricht zu folgen. Ihr Sozialarbeiter informiert Sie über die nächstgelegenen Angebote und hilft Ihnen bei der Antragstellung.



Ausbildung und Studium

Soweit bereits ein Schulabschluss vorliegt, lassen Sie sich beraten, welche Ausbildungsmöglichkeiten es gibt. In Deutschland erfolgt die Ausbildung für viele Berufe in der „dualen Ausbildung“. Diese Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Sie umfasst eine praktische Ausbildung in einem Betrieb und eine theoretische Wissensvermittlung in der Berufsschule. Sie können sich in den Jobcentern beraten lassen oder das Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen kontaktieren. Das Landesnetzwerk unterstützt junge Migranten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz und begleitet sie auch während der Ausbildung.

Sie können an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt studieren, wenn Sie eine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) haben oder bereits ein Studium begonnen hatten. Je nachdem, für welchen Studiengang Sie sich interessieren, wenden Sie sich bitte an die akademischen Auslandsämter an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt.

Besonderer Schutz für Frauen

Für alleinreisende Frauen und deren Kinder mit Gewalterfahrungen oder besonderem Schutzbedarf gibt es in Halle das **FlüchtlingsFrauenHaus**. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Duldung. Hier erhalten Sie Schutz vor Übergriffen und Unterstützung beim Aufbau eines selbstbestimmten Lebens, bei der persönlichen Krisenintervention und Alltagsbewältigung.



Hilfe bei fremdenfeindlichen Übergriffen

Wenn Sie Opfer einer rassistisch motivierten Gewalttat geworden sind oder sich bedroht fühlen durch rechtsextreme Gewalt, wenden Sie sich möglichst sofort an eine **Opferberatungsstelle**. Die Mitarbeiter unterstützen Sie umfassend nach einem Übergriff. Zum Beispiel durch Begleitung zur Polizei, zum Arzt oder zu einem Rechtsanwalt. Machen Sie sich in jedem Fall bewusst: **Sie haben Anspruch darauf, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden!**



Probleme aufgrund sexueller Identität

Sollten Sie wegen Ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden, können Sie sich an die Sozialarbeiter vor Ort wenden. Sollten Sie lieber anonym bleiben wollen, finden Sie in Halle beim **Begegnungs- und Beratungszentrum "lebens-art" e.V. (BBZ)** und in Magdeburg beim **CSD Magdeburg e.V.** oder **Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt (LSVD)** Hilfe. Über diese Kontakte erhalten Sie auch weiterführende Informationen rund um das Thema Bisexualität, Homosexualität, Trans- und Interidentität (LSBTI*). Unterstützung bei seelisch belastenden Problemen bietet auch der **Psychotherapeutische Dienst**.



Demokratie und Menschenrechte: Grundlagen unseres Zusammenlebens

Sie suchen als Flüchtling Schutz in Deutschland. Unser Land garantiert Asyl vor politischer Verfolgung und Schutz vor Krieg und Bürgerkrieg.

Dieser Schutz ist Teil unserer demokratischen Verfassungsordnung. Zu dieser Ordnung gehören umfassende Grund- und Menschenrechte, die das Fundament unserer Gesellschaft bilden. Die Rechte von Menschen in Deutschland sind im deutschen Grundgesetz von 1949, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 garantiert. Die Rechte von Kindern sind durch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 geschützt.

- Deutschland ist eine demokratische Republik. Staatsoberhaupt, Parlament und Regierung werden demokratisch gewählt, ebenso die Parlamente und Regierungen der 16 Bundesländer und die Selbstverwaltungen der Städte und Gemeinden. Alle Wahlen sind geheim.
- Jede und jeder hat das Recht, ihre oder seine Meinung frei zu äußern, sich zu versammeln und für seine oder ihre Auffassungen zu demonstrieren. Alle haben das Recht, sich in demokratischen Parteien, Gewerkschaften oder anderen Organisationen zusammenzuschließen.
- Viele Menschen in Deutschland engagieren sich für ihre kulturellen, sozialen oder sportlichen Interessen in Vereinen oder Initiativen, die viele Aufgaben für die Gemeinschaft übernehmen.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Regierung und Behörden sind an die Verfassung und an die Gesetze gebunden. Wer seine Rechte verletzt sieht, kann sich durch Beschwerde oder vor Gericht wehren und darf dadurch keine Nachteile erfahren. Wer Beamte zu bestechen versucht, muss mit einer schweren Strafe rechnen.
- Männer und Frauen haben die gleichen Rechte. Das gilt auch für die Bestimmung über die eigene Lebensführung, das Recht auf Arbeit und freie Berufswahl sowie die Verfügung über das eigene Einkommen. Frauen arbeiten in Deutschland in allen Berufen, auch an führender Stelle.

- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf frühkindliche und schulische Bildung. Väter und Mütter sind bei der Erziehung ihrer Kinder gleichberechtigt. Eltern können in Kindertagesstätten und Schulen in Elternvertretungen mitbestimmen.
- Alle Menschen haben ein Recht auf respektvollen Umgang. Jede Anwendung körperlicher Gewalt ist verboten.
- Jede und jeder hat das Recht, ihre oder seine Religion frei auszuüben. Die meisten Menschen in Deutschland sind evangelische oder katholische Christen, und die meisten staatlichen Feiertage und viele Bräuche in Deutschland haben einen christlichen Ursprung. Deutsche Kultur ist zudem entscheidend von Jüdinnen und Juden mitgeprägt. Heute leben auch viele Musliminnen und Muslime in Deutschland. Es gibt außerdem zahlreiche andere Glaubensgemeinschaften und viele Menschen ohne Religionszugehörigkeit. Niemand darf aufgrund seines Glaubens oder seiner Weltanschauung diskriminiert werden. Zur Meinungsfreiheit gehört auch das Recht, Religionen oder Religionsgemeinschaften zu kritisieren.
- Niemand darf wegen Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Homosexuelle Menschen müssen sich in Deutschland nicht verstecken und können ihre Lebenspartnerschaft wie eine Ehe vom Staat anerkennen lassen.

Diese Grundrechte bilden auch die Grundlage für einen respektvollen und toleranten Umgang untereinander.

- Die Auseinandersetzung mit den deutschen Verbrechen im Nationalsozialismus (1933 – 1945) spielt in Deutschland eine große Rolle. Rassismus und Antisemitismus sind gesellschaftlich geächtet. Den Völkermord an den Juden zu leugnen, ist eine Straftat.

Die Demokratie lebt davon, dass Menschen sich beteiligen und für ihre Interessen engagieren.

Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch Flüchtlingen offen.

Gerade viele Vereine freuen sich, wenn Sie Interesse zeigen.

Viele Zugewanderte haben Selbstorganisationen gegründet, die einen wichtigen Beitrag für das friedliche Miteinander und den Zusammenhalt in Deutschland leisten.

Ausgewählte Adressen und Kontakte

- **AIDS-Hilfe (Halle / Sachsen-Anhalt Süd e. V., Sachsen-Anhalt Nord e. V.)**
Halle / Magdeburg
Webseite: <http://halle.aidshilfe.de> / www.aidshilfesachsenanhaltnord.de
Telefon: +49 345 5821271 (HAL) / +49 391 5357690 (MD)
- **Beratungsdienste und Netzwerke zur Unterstützung
von Flüchtlingen / Ankommenden**
Website: www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/netzwerke/
- **FlüchtlingsFrauenHaus Halle**
Halle
Webseite: www.migration-paritaet-lsa.de/ffh/
Telefon: +49 345 5238115
- **Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.**
Magdeburg
Webseite: www.fluechtlingsrat-lsa.de
Telefon: +49 391 5371281
- **Jobbrücke PLUS.**
Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung
Magdeburg
Website: www.jobbruecke-chance.de
Telefon: +49 391 7279882
- **Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e. V.**
Halle
Webseite: www.lamsa.de
Telefon: +49 345 17164890

- **Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt (LSVD)**
Magdeburg
Website: www.sachsen-anhalt.lsvd.de
Telefon: +49 391 5432569
- **Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt**
Halle / Magdeburg / Salzwedel
Webseite: www.mobile-opferberatung.de
Telefon: +49 345 2267100 (HAL) / +49 391 5446710 (MD) /
+49 3901 306431 (SAW)
- **Netzwerk IQ – Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung**
Halle / Magdeburg
Webseite: www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de
Telefon: +49 345 686948-23/-15/-21 (HAL) /
+49 391 40805-15/-10/-13 (MD)
- **Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt**
Halle / Magdeburg
Webseite: www.psz-sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 345 2125768 (HAL) / +49 391 63109807 (MD)
- **Verfahrensinformation der Caritas für Asylbewerber**
in Sachsen-Anhalt (Beratungsstelle zum Asylverfahren)
Halberstadt
Webseite: www.caritas.de
Telefon: +49 3941 609300
- **Willkommensinitiativen Sachsen-Anhalt**
Website:
www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/willkommen/willkommensinitiativen/



**Diese Broschüre (mit Einleger) erscheint auch in den Sprachen
Arabisch, Englisch, Französisch, Afghanisch (Paschtu),
Persisch (Farsi), Russisch und Serbisch.**

Alle Varianten sind online abrufbar über das Integrationsportal Sachsen-Anhalt:
<http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/willkommen/erstinformationen-fuer-fluechtlinge/>



Weitere Informationen

Finden Sie noch mehr Integrationsangebote mit Hinweisen zur Lebensgestaltung in
Sachsen-Anhalt – zwischen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Gesundheit und weiteren Themen –
im **Wegweiser für Neueingewanderte** auf:
<http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/willkommen/wegweiser-fuer-neueingewanderte/>

